



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/788	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Status: öffentlich	
Mitwirkend:	Datum: 09.01.2019	
	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Jahr 2017 hat die Verwaltung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in 136 Fällen Schulbegleitung erbracht. Weitere Leistungen der Schulbegleitung werden in der Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erbracht.

Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es zur Unterstützung der inklusiven Beschulung eine vom Land finanzierte Schulassistenten. Diese wird über die Schulen (Schulträger) erbracht bzw. sichergestellt. Im Feld der Schule treffen bei jungen Menschen mit Behinderungen pädagogische, schulische, medizinische, pflegerische und rehabilitative Bedarfslagen zusammen, für die unterschiedliche Träger verantwortlich sind. Die Koordination der Hilfe und die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung ist nach wie vor eine Herausforderung für alle beteiligten Stellen, aber auch vor allem für die Kinder und ihre Eltern.

Die Verwaltung hat in einem ersten internen Schritt begonnen die Verwaltungsentscheidungen anhand eines Leitfadens klarer zu strukturieren. Es ist im zweiten Schritt geplant, mit den einzelnen weiteren Beteiligten in einem strukturierten Dialog die Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse abzustimmen.

Bisher tun sich alle Träger schwer mit dem Feld, auch in Kiel. Musterlösungen gibt es nicht, Dialog und Kooperation sind das Mittel der Wahl. Ein Blick in die Baustelle zeigt, welche vielseitigen Fragestellungen dabei abzuarbeiten sind.

Anlagen:

- Leitfaden zur Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung
- Matrix „Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfaden für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung“

Leitfaden zur Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung

Was ist Schulbegleitung? Eine Schulbegleitung ist eine Person, die beauftragt ist, während eines Teils oder auch der gesamten Schulzeit (bei Bedarf einschließlich des Schulwegs) einen oder zwei zuvor benannte Schüler zu unterstützen. Die Tätigkeit der Schulbegleitung ist einzelfallbezogen individuell zu gestalten und unterscheidet sich nach dem konkreten Bedarf des jungen Menschen. Sie richtet sich auf die zu begleitende Schülerin bzw. auf den zu begleitenden Schüler in seinem schulischen Umfeld. Ziel der Maßnahme muss es sein, dass sich die schulbegleitende Person im Laufe des Fortschritts der Eingliederungshilfe überflüssig macht und der junge Mensch die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbstständig im schulischen Umfeld zurecht zu kommen. Im Rahmen der Schulbegleitung sollen ausschließlich behinderungsbedingte Defizite ausgeglichen werden und Hilfestellung gegeben werden nach dem Motto „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Dabei ist das Normalisierungsprinzip leitend, d.h. dass Menschen mit Behinderung nicht besser gestellt werden dürfen als Menschen ohne Behinderung.

I. Aufgabe der Schulbegleitung

Aufgabe der Schulbegleitung ist die teilhabegerechte Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Der Schulbegleiter unterstützt den jungen Menschen bei der Orientierung im Unterricht, der von der Lehrkraft verantwortet wird.

Beschulung sicherstellen Aufgabe der Schule ist es, auch für Kinder mit Behinderung eine Beschulung sicher zu stellen. Nur wenn die Schule dieses nicht leisten kann, dann ist es die Aufgabe der Schulbegleitung, die Sicherstellung der Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung sowie am sozialen Klassenverband zu gewährleisten.

Bedarf feststellen Die Feststellung des Bedarfs einer Schulbegleitung liegt für Kinder mit ausschließlich seelischer Behinderung bei der Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII) und bei Vorhandensein einer geistigen und/ oder körperlichen Behinderung bei der Eingliederungshilfe (Sozialgesetzbuch XII).

Die Schulbegleitung ist ausschließlich einem oder zwei Kindern zugeordnet.

Hilfeplan erstellen Die Aufgaben der Schulbegleitung werden im Rahmen der Gesamtplanung von der Eingliederungshilfe als Leistungsträger festgelegt.

Bedarfsge-rechte Angebote festlegen Mögliche Aufgaben sind zum Beispiel

- Hilfestellung bei der Orientierung auf dem Schulgelände, im Klassenraum, am Arbeitsplatz
- Unterstützung bei der Selbstversorgung (Essen/ Trinken einnehmen, An-/ Aus-/ Umziehen vor und nach dem Unterricht)
- Bedienung und Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln (z.B. zur Kommunikation, zur visuellen Erfassung)

- Hilfestellung im sozialen Kontext der Klassengemeinschaft, gegebenenfalls auch in den Pausen
- Schaffen und Begleiten von Auszeiten im Klassenraum oder kurzfristig auch außerhalb (s. II Aufsichtspflicht wahrnehmen)
- Unterstützung in der Mobilität auf dem Schulgelände, während der Unterrichtszeit
- pflegerische Tätigkeiten (soweit keine sozialpädagogische AssistentenInnen an der Schule vorhanden sind)
- Toilettentraining
- Unterstützung bei der Abwehr von Gefahrenmomenten durch pädagogische Maßnahmen (Beziehungsarbeit und Ansprache)
- Aufmerksamkeitsfokussierung auf die zu erledigenden Arbeiten inkl. Strukturierung der Aufgaben.

Ziel der Schulbegleitung ist es immer, das Kind in seiner Selbständigkeit zu befähigen (Hilfe zur Selbsthilfe).

II. Aufgaben der Lehrkräfte und der Schule

Der Erziehungsauftrag ist Teil des gesetzlichen Auftrags der Schule und wird von den Lehrkräften wahrgenommen. Es ist somit Aufgabe der Schule, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Dies gilt im vorliegenden Zusammenhang insbesondere für die Herstellung der Klassenordnung und das Einwirken auf die Klassengemeinschaft, um die Akzeptanz des Schülers bzw. der Schülerin mit Behinderung zu verbessern. Eine Schulbegleitung für behinderte junge Menschen kann die Kommunikation zwischen einer Lehrkraft und dem Kind nicht ersetzen. Alle Maßnahmen der Schulbegleitung, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, sind ausgeschlossen.

Unterrichtsinhalte vermitteln

Die Art und Weise der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsgestaltung sowie der Beziehung zwischen Lehrkraft und Kind fällt in den Verantwortungsbereich der Schule. Sollten hierbei Schwierigkeiten im Einzelfall bestehen, sind zunächst schulische Unterstützungsformen einzusetzen.

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften, auch wenn Schulbegleiter/-innen die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.

Erziehungspartner-schaft pflegen

Zeigen sich bei einem Schüler bzw. einer Schülerin Auffälligkeiten im Verhalten, in der Eingliederung in die Klassengemeinschaft usw., so sucht die Schule das Gespräch mit den Eltern. Gemeinsam ist im Rahmen der Erziehungspartner-schaft nach Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Seitens der Schule sind die schulischen Unterstützungsinstrumente (wie z. B. Beratungslehrkräfte, Mobiler Dienst und Schulpsychologen) zu nutzen und die Schulsozialarbeit bzw. sonstige sozialpädagogische Angebote einzubeziehen. Die Unterrichtung eines Schülers bzw. einer Schülerin mit Auffälligkeiten im Verhalten erfolgt unter Beachtung eines ggf. vorhandenen son-

derpädagogischen Unterstützungsbedarfs.

Aufsichtspflicht und medizinische Notfallmaßnahmen wahrnehmen

Für die Zeit des Schulbesuchs (einschl. Pausen, Raumwechsel etc.) steht daher die Schule in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und für medizinische Notfallmaßnahmen. Der Schulleiter muss diese dementsprechend grundsätzlich so organisieren und gestalten, dass diese mit Blick auf die Schutz- und Fürsorgepflicht für alle Schüler angemessen wahrgenommen werden kann. Dies umfasst grundsätzlich auch die Schüler, die einen Schulbegleiter haben.

niemals...

- darf die Schulbegleitung die Aufsicht für eine Klasse oder einen Klassenteil übernehmen;
- darf die Schulbegleitung unterrichten, dies ist ausschließlich Aufgabe der dafür ausgebildeten Lehrkraft- bei jeglichen „wie geht das?“-Fragen muss an die Lehrkraft verwiesen werden;
- darf die Schulbegleitung freiheitsentziehende Maßnahmen ergreifen (z.B. Festhalten, Einsperren...), es sei denn, es liegt eine akute Gefährdungssituation vor, in der die betroffene Schülerin oder der Schüler sich selbst oder andere gefährdet.

III. Aufgabe der Krankenversicherung

Keine Komplexere pflegerische Unterstützungsmaßnahmen

Unterstützungsbedarfe in der Schule beruhen häufig auch oder ausschließlich auf Erkrankungen, die der Behandlung, der Krankenpflege oder der medizinischen Rehabilitation bedürfen. Komplexere pflegerische Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Medikamentengabe, Überwachungspflicht bei Beatmung, Krankenbeobachtungen zur Verhinderung lebensbedrohlicher Zustände (z.B. bei Epilepsie, Diabetes), Absaugen, Betreuung während epileptischer Anfälle, Sicherstellung der Sondenernährung (PEG), Versorgung künstlicher Darmausgänge (Stoma) oder Katheter, regelmäßiges Umlagern, Hilfsmittelversorgung, etc.) sind Leistungen der Krankenversicherung und werden nicht durch die Eingliederungshilfe übernommen.

Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die EGH zum Thema Schulbegleitung

